

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Riegert, Erika Reinhardt, Marie-Luise Dött, Anke Eymer, Ilse Falk, Ingrid Fischbach, Peter Götz, Kurt-Dieter Grill, Hartmut Koschyk, Werner Lensing, Walter Link (Diepholz), Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Anita Schäfer, Werner Siemann, Bärbel Sothmann, Gert Willner, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/402 –

Ehrenamt und Arbeitslosigkeit

Für arbeitslose Bürgerinnen und Bürger eröffnen ehrenamtliche Tätigkeiten ein breites, vielseitiges und sinnvolles Aufgabenfeld, in das sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nutzbringend für sich und andere einbringen können. Ehrenamtliche Tätigkeit hilft die Perspektivlosigkeit Arbeitsloser zu überwinden. Dies ist wichtig für Bürgerinnen und Bürger, die seit längerer Zeit arbeitslos sind. Die Gesellschaft ist in hohem Maße auf ehrenamtliche Tätigkeit angewiesen. Es besteht deshalb ein weitgehender Konsens, diese soweit wie möglich zu fördern.

Das Arbeitsförderungsgesetz sieht Einschränkungen des ehrenamtlichen Engagements Arbeitsloser vor, weil bei einer Überschreitung der Wochenstundengrenze von 15 Stunden oder bei nicht täglicher Verfügbarkeit des Arbeitslosen das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe gestrichen werden.

Vorbemerkung

Das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Ohne den ehrenamtlichen Einsatz wäre ein großer Teil der Aufgaben, die in den zahlreichen Verbänden, Parteien, Organisationen und Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden, nicht oder nur in eingeschränktem Umfang durchzuführen. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ehrenamtliche Tätigkeiten soweit wie möglich unterstützt werden sollten und es grundsätzlich auch Arbeitslosen nicht verwehrt sein sollte, ehrenamtlich tätig zu sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Zahl der Arbeitslosen ist, die ehrenamtlich tätig sind?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger, die langfristig arbeitslos sind, ehrenamtlich tätig sind?
Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem zeitlichen Umfang?
3. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Frauen und Männer der in den Fragen 1 und 2 genannten Betroffenen?

Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Statistiken dazu, ob, in welcher Zahl und in welchem Umfang Arbeitslose „ehrenamtlich tätig“ sind. Dies ist auch eine Folge davon, daß es eine allgemein anerkannte, für alle Lebensbereiche gültige Definition der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ nicht gibt. Grundsätzlich wird unter ehrenamtlicher Tätigkeit jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete außerberufliche Tätigkeit verstanden, die am Gemeinwohl orientiert ist, auch wenn sie für einen einzelnen erbracht wird. Kostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen stehen der Ehrenamtlichkeit grundsätzlich nicht entgegen. Es entstehen jedoch Abgrenzungsprobleme, z. B. wenn die finanzielle Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit ein Ausmaß erreicht, bei dem nicht mehr von Unentgeltlichkeit gesprochen werden kann, sondern von nebenberuflicher Erzielung von Einkünften.

4. Sieht die Bundesregierung in der ehrenamtlichen Tätigkeit Arbeitsloser die Möglichkeit, die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern und damit die Chancen für eine Wiedereingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu vergrößern?

Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne einer freiwilligen, unentgeltlichen Dienstleistung für die Allgemeinheit ist gesellschaftlich erwünscht und ihre Bedeutung für das Gemeinwesen unbestritten. Mit Blick auf die berufliche Wiedereingliederung des Arbeitslosen kann eine inhaltlich dem Beruf nahestehende ehrenamtliche Tätigkeit dazu beitragen, die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu verbessern. Von vielen Arbeitgebern werden die in der ehrenamtlichen Arbeit erworbenen bzw. ausgebauten Qualifikationen bei der Einstellung anerkannt und gewürdigt. Für bestimmte berufliche Tätigkeiten im sozialen Bereich sind einschlägige Erfahrungen durch privates, ehrenamtliches Engagement von großem Vorteil.

Darüber hinaus können durch die ehrenamtliche Tätigkeit von Arbeitslosen kommunikative und organisatorische Fähigkeiten geübt und weiterentwickelt werden. Von den Arbeitslosen können direkt oder über entsprechende Empfehlungen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern geknüpft werden. Letztlich besteht auch die Möglichkeit, daß sich ehrenamtlich Tätige ihren Arbeitsplatz selbst schaffen, indem sie sich als Fachmann oder Fachfrau „unentbehrlich“ machen und infolgedessen das Aufgabengebiet professionalisiert wird. Beispiele hierfür finden sich vor allem in der Verbandsarbeit, im Sport und im Umweltschutz.

Insgesamt dürfte sich daher eine ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit im Regelfall positiv auf die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen auswirken.

5. Sieht die Bundesregierung in der aktiven ehrenamtlichen Mitwirkung arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger bei Auslandseinsätzen im karitativen oder entwicklungspolitischen Bereich eine mangelnde Verfügbarkeit, die die Streichung des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe bewirken kann?

Falls ja, könnte eine verbindliche Absprache, daß der Einsatz im Falle einer erfolgreichen Vermittlung beendet wird, Abhilfe schaffen?

Vorrangiges Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zu beenden. Der Versicherte erhält eine den Lebensunterhalt vorübergehend sichernde Entgeltersatzleistung, damit er seine Kräfte darauf konzentrieren kann, eine neue Arbeit zu finden. Die Arbeitslosenversicherung tritt mit ihren Leistungen deshalb grundsätzlich nur ein, wenn der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Dies setzt unter anderem auch voraus, daß der Arbeitslose den Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann und darf.

Näheres hierzu bestimmt die Erreichbarkeits-Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 23. Oktober 1997 (EAO). Sie verlangt grundsätzlich die tägliche Erreichbarkeit des Arbeitslosen am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort. Der Arbeitslose kann sich mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes bis zu drei Wochen – ein älterer Arbeitsloser unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 17 Wochen – im Kalenderjahr außerhalb des zeit- oder ortsnahen Bereichs – also auch im Ausland – aufhalten. Allerdings müssen auch während eines auswärtigen Aufenthaltes die weiteren Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch – insbesondere die Beschäftigungslosigkeit – vorliegen. Beschäftigungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, die 15 oder mehr Wochenstunden umfassen, schließen daher, auch wenn sie als ehrenamtlich bezeichnet und gegen geringe Gegenleistungen erbracht werden, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe grundsätzlich aus. Auch eine verbindliche Absprache, daß der Auslandseinsatz im Falle einer Vermittlung in Arbeit beendet wird, würde nicht dazu führen, daß die genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Arbeitslose ein ehrenamtliches Engagement unterließen, um die Zahlung von Arbeitslosengeld nicht zu gefährden?

Der Bundesregierung sind dazu nur wenige Einzelfälle bekannt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, die den Ausnahmetatbestand der Nichtverfügbarkeit bei der Kinder- und Pflegebedürftigenbetreuung auf weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ausdehnt, und wenn ja, für welche ehrenamtlichen Bereiche und in welchem zeitlichen Rahmen sollte dies sein?

Im Rahmen der Arbeitsförderungsreform, die in dieser Legislaturperiode erfolgen soll, wird die Bundesregierung prüfen, wie die geltende Rechtslage verändert werden kann und sollte, um dem gesellschaftspolitischen Interesse an ehrenamtlicher Tätigkeit zu entsprechen und den Interessen der Arbeitslosen, während der Arbeitslosigkeit ehrenamtlich tätig zu sein,

besser gerecht zu werden, ohne daß die als vorrangig anzusehende Eingliederung Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt dadurch gefährdet wird.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen ehrenamtlich tätigen Arbeitslosen das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt verweigert wurde, weil die ehrenamtliche Tätigkeit mehr als 15 Stunden pro Woche betrug?

Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, auf die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes mit dem Ziel hinzuwirken, die zeitliche Befristung im Arbeitsförderungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeiten aufzuheben und durch eine individuelle Prüfung im Einzelfall zu ersetzen?

Siehe Antwort zu den Fragen 6 und 7. Einzelfallprüfungen sind im Hinblick auf die Belastung der Arbeitsverwaltung, die damit verbunden ist, problematisch.